



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

05.12.2023

Nr.: 80

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Tappendorf S. 974
2. Amtliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „REWE-Markt“ für das Gebiet der Parzelle Gemarkung Hohenwestedt Flur 8, Flurstück 26/7 „Itzehoer Straße“ Nr. 36-38 in der Gemeinde Hohenwestedt S. 978.
3. Amtliche Bekanntmachung des geänderten Aufstellungsbeschlusses zur Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich der Itzehoer Straße“ der Gemeinde Hohenwestedt für den nachstehenden Änderungsbereich mit 3 Teilgebieten: S.979
Teilgebiet 1 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 59)
Das Teilgebiet 1 befindet sich östlich des Wasserwerks Hohenwestedt, südwestlich der Straße „Papenhöhe“, westlich am „Rudolphsweg“ und nördlich an der Straße „Am Wasserwerk“. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,5 ha.
Teilgebiet 2 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 62)
Das Teilgebiet 2 befindet sich südöstlich des „Wapelfelder Weges“ (K 84), südlich an der Bahnlinie Neumünster-Heide, westlich der Wohnbebauung „Waidmannsruh“ und der „Itzehoer Straße“ (B 77), sowie nördlich „Glüsing“ und der örtlichen Kläranlage. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 20 ha.
Teilgebiet 3 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 65)
Das Plangebiet befindet sich südlich am Grundstück der örtlichen Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG sowie westlich und nördlich der Straße „Glüsing“. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,82 ha.
4. Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Leser“ der Gemeinde Hohenwestedt für den nördlichen Bereich, das Teilgebiet 1, welches sich südlich der Straße „Waidmannsruh“, westlich an der „Itzehoer Straße“ (B 77), nördlich des Flusslaufs Barmbek und des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG, „Itzehoer Straße“ Nr. 63-65 befindet sowie das Teilgebiet 2, welches sich südlich der örtlichen Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG sowie westlich und nördlich der Straße „Glüsing“ befindet S. 981
5. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Schulverband Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2024 S. 982
6. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2023 S. 984
7. Amtliche Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Beringstedt S. 986

Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Tappendorf



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; 6 Abs. 1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564), der §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) und des § 14 der Satzung der Gemeinde Tappendorf über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tappendorf vom 29. November 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Diese Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Zusatzgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück monatlich 5,60 €.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird der Gebührenrechnung mindestens eine Abwassermenge von 45 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Anzahl von Personen. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch den Wasserzähler ermittelt.
Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Grundsätzlich hat der Nachweis dieser Wassermengen auf Verlangen der Gemeinde durch geeignete Messvorrichtungen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat, zu erfolgen. Sie müssen von der Gemeinde als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. Die Gemeinde kann im Einzelfall auch den Nachweis mittels nachprüfbarer Unterlagen oder mittels eines Gutachtens zulassen; die hierfür anfallenden Kosten hat der Gebührenschuldner zu tragen. Das für Schwimmbecken verwendete Wasser ist von dem Abzug ausgeschlossen.

(4) Die Zusatzgebühr beträgt je m³ 1,69 €

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Erfolgt die Rechtsänderung zum 01. eines Monats, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tage der Rechtsänderung. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch

a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses folgt,

b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage entfällt und der Gemeinde Tappendorf hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

(3) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§ 6

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle (Gemeinde/Amt) bleibt verantwortlich.

(4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 3 Abs. 2 und § 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abwasserersatzung der Gemeinde Tappendorf vom 25.03.2022 außer Kraft.

(2) Soweit Beitrags- und/oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Tappendorf, den 30.11.2023

gez.

(L.S.)

Rainer Köpke
(Bürgermeister)

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hohenwestedt**

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „REWE-Markt“ für das Gebiet der Parzelle Gemarkung Hohenwestedt Flur 8, Flurstück 26/7 „Itzehoer Straße“ Nr. 36-38 in der Gemeinde Hohenwestedt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 10.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „REWE-Markt“ für das Gebiet der Parzelle Gemarkung Hohenwestedt Flur 8, Flurstück 26/7 „Itzehoer Straße“ 36-38 (siehe Übersichtsplan) in der Gemeinde Hohenwestedt beschlossen.

Übersichtsplan
des Bebauungsplanes Nr. 70 „REWE-Markt“
(lila-umrandet)
der Gemeinde Hohenwestedt



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, 05.12.2023

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -**
Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder

Bekanntmachung des geänderten Aufstellungsbeschlusses zur Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich der Itzehoer Straße“ der Gemeinde Hohenwestedt für den nachstehenden Änderungsbereich mit 3 Teilgebieten:

Teilgebiet 1 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 59)

Das Teilgebiet 1 befindet sich östlich des Wasserwerks Hohenwestedt, südwestlich der Straße „Papenhöhe“, westlich am „Rudolphsweg“ und nördlich an der Straße „Am Wasserwerk“. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,5 ha.

Teilgebiet 2 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 62)

Das Teilgebiet 2 befindet sich südöstlich des „Wapelfelder Weges“ (K 84), südlich an der Bahnlinie Neumünster-Heide, westlich der Wohnbebauung „Waidmannsruh“ und der „Itzehoer Straße“ (B 77), sowie nördlich „Glüsing“ und der örtlichen Kläranlage. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 20 ha.

Teilgebiet 3 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 65)

Das Plangebiet befindet sich südlich am Grundstück der örtlichen Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG sowie westlich und nördlich der Straße „Glüsing“. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,82 ha.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 04.04.2023 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich Itzehoer Straße“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet westlich der „Itzehoer Straße“, nördlich der Straße „Glüsing“ sowie nördlich begrenzt durch die Fläche östlich des Wasserwerkes beschlossen; in der Sitzung am 10.10.2023 wurde aufgrund einer Änderung der Geltungsbereich nachstehend wie folgt angepasst:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 10.10.2023 die angepasste Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich der Itzehoer Straße“ der Gemeinde Hohenwestedt für die nachstehenden 3 Teilgebiete beschlossen:

Teilgebiet 1 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 59).

Das **Teilgebiet 1** befindet sich östlich des Wasserwerks Hohenwestedt, südwestlich der Straße „Papenhöhe“, westlich am „Rudolphsweg“ und nördlich an der Straße Am Wasserwerk. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,5 ha.

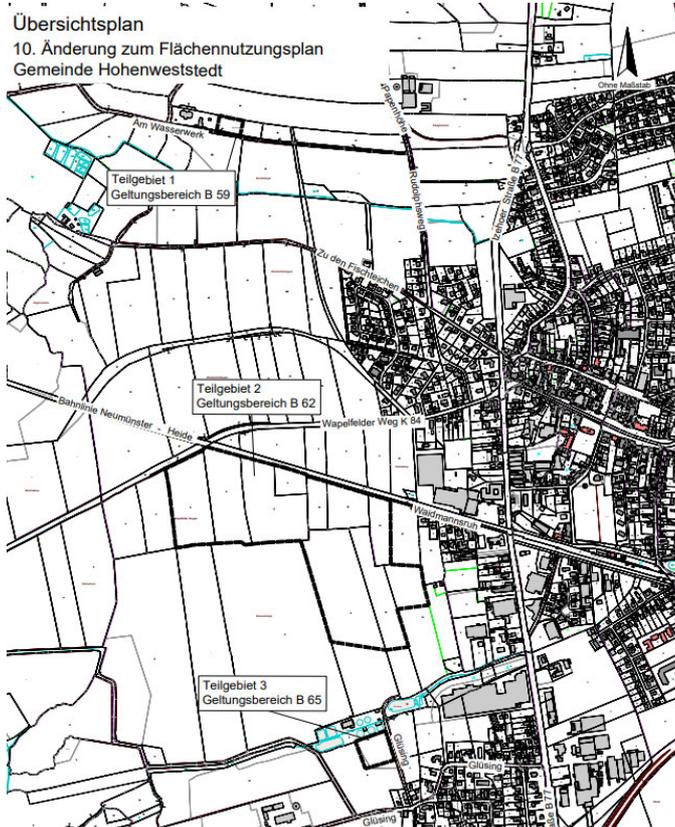
Teilgebiet 2 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 62)

Das **Teilgebiet 2** befindet sich südöstlich des „Wapelfelder Weges“ (K 84), südlich an der Bahnlinie Neumünster-Heide, westlich der Wohnbebauung „Waidmannsruh“ und der „Itzehoer Straße“ (B 77), sowie nördlich „Glüsing“ und der örtlichen Kläranlage. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 20 ha.

Teilgebiet 3 (Geltungsbereich B-Plan Nr. 65)

Das Plangebiet befindet sich südlich am Grundstück der örtlichen Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG sowie westlich und nördlich der Straße „Glüsing“. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,82 ha.

Übersichtsplan für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)
„Westlich der Itzehoer Straße“
(schwarz-umrandet dargestellt)
der Gemeinde Hohenwestedt



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, den 05.12.2023

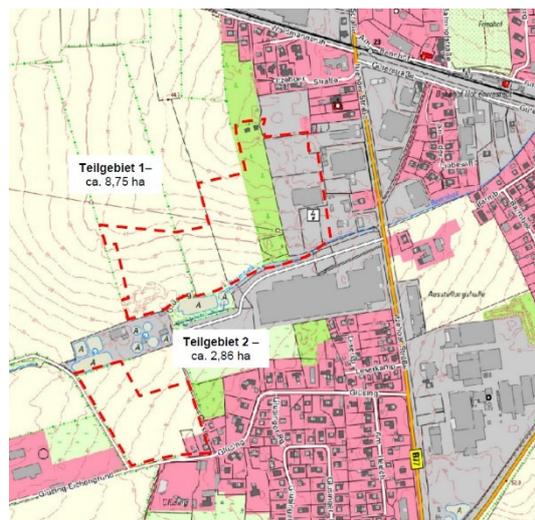
Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hohenwestedt

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Leser“ der Gemeinde Hohenwestedt für den nördlichen Bereich, das Teilgebiet 1, welches sich südlich der Straße „Waidmannsruh“, westlich an der „Itzehoer Straße“ (B 77), nördlich des Flusslaufs Barmbek und des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG, „Itzehoer Straße“ Nr. 63-65 befindet sowie das Teilgebiet 2, welches sich südlich der örtlichen Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG sowie westlich und nördlich der Straße „Glüsing“ befindet (siehe Übersichtsplan)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 10.10.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Hohenwestedt für den nördlichen Bereich, das Teilgebiet 1, welches sich südlich der Straße Waidmannsruh, westlich an der Itzehoer Straße (B 77), nördlich des Flusslaufs Barmbek und des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG, „Itzehoer Straße“ Nr. 63-65 befindet sowie das Teilgebiet 2, welches sich südlich der örtlichen Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG sowie westlich und nördlich der Straße „Glüsing“ befindet, gefasst.

Übersichtsplan (ohne Maßstab)
für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes
rot-gestrichelt dargestellt
der Gemeinde Hohenwestedt



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, den 05.12.2023

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder

Haushaltssatzung für den Schulverband Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S.122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 170) in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 20. November 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 4.157.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.823.000,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 334.900,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.982.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.196.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 386.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.042.500,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 18,62 Stellen. |

§ 3

Die Verbandsumlage wird auf insgesamt 2.670.000,00 EUR festgesetzt. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus der dem Vorbericht beigefügten Anlage.

Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres fällig.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Hohenwestedt, den 30.11.2023

gez.

(L.S.)

Carsten Wiele
(Schulverbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

I. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S.122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 170) in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 20. November 2023 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	85.200,00	00,00	3.982.400,00	4.067.600,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00	109.500,00	3.571.400,00	3.461.900,00
Jahresüberschuss	194.700,00	0,00	411.000,00	605.700,00
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	89.100,00	0,00	3.816.700,00	3.905.800,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	65.000,00	2.962.200,00	2.897.200,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	36.000,00	36.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00	14.400,00	922.400,00	908.000,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	18,10	auf	18,72

§ 3

Unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Hohenwestedt, den 30.11.2023

gez.

(L.S.)

Carsten Wiele
(Schulverbandsvorsteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Beringstedt



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; 6 Abs. 1 bis 7, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564), der §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) und des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Beringstedt (Abwassersatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Beringstedt vom 27. November 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anschlussbeiträge

Die Erhebung von Anschlussbeiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Abwasseranlage ist bei Bedarf in einer gesonderten Satzung zu regeln.

§ 2 Öffentlich-rechtliche Kostenerstattung

Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen und sonstiger damit verbundener Baumaßnahmen auf Antrag der Grundstückseigentümer sind der Gemeinde im Wege des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches zu erstatten.

§ 3 Erstattungspflichtiger

Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentümern sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentümeranteil erstattungspflichtig. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 4 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. mit Abschluss der beantragten Baumaßnahme. Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Angemessene Vorauszahlungen können gefordert werden, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Stundung nach den Vorschriften der Abgabenordnung gewähren.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Diese Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Zusatzgebühren.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück jährlich 96,00 Euro.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner jährlich 34,68 Euro.

Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf den angeschlossenen Grundstücken am 01.04. und 01.10. Rückwirkende behördliche An- und Abmeldungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Die Zusatzgebühr wird bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich genutzten Grundstücken nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet und erhoben, sofern wegen dieser besonderen Nutzung Abwasser auf diesen Grundstücken anfällt und nach den Bestimmungen der Abwassersatzung in die Abwasseranlage einzuleiten ist.

Es sind anzusetzen:

a) Gewerbebetriebe	0,5 EGW
b) Gewerbebetriebe bis einschließlich 6 Beschäftigte zusätzlich	1,0 EGW
c) Gewerbebetriebe mit mehr als 6 Beschäftigten, je weitere 3 Beschäftigte zusätzlich	1,0 EGW
d) Gaststätten mit einer betrieblich genutzten Fläche von mehr als 50 qm für jede weiteren angefangenen 50 qm	0,5 EGW
e) Beherbergungsbetriebe, Internate, Reiterhöfe, Alten- und Pflegeheime	<u>Bettenzahl × Ausnutzung im Vorjahr</u> 365
-die EGW werden auf halbe und volle EGW aufgerundet-	=EGW
f) landwirtschaftliche Betriebe	0,5 EGW
g) landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung bis einschließl. 25 Milchkühe zusätzlich	0,5 EGW
h) landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung von mehr als 25 Milchkühen zusätzlich.	0,5 EGW

i) Vereinshäuser, Sportlerheime, Kindergärten je 10 Plätze

1,0 EGW

Treffen auf einem Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrunde gelegt.

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) jährlich 34,68 Euro.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch

a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt,

b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses bzw. der Inbetriebnahme der Grundstückswasseranlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage entfällt bzw. die Grundstückabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde Bergringstedt hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

§ 8

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Erfolgt die Rechtsänderung zum 01. eines Monats, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tage der Rechtsänderung. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben den neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

(3) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle (Gemeinde / Amt) bleibt verantwortlich.

(4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Beringstedt vom 01.06.2022 außer Kraft.

(2) Soweit Beitrags- und/oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Beringstedt, den 30.11.2023

gez.

(L.S.)

Sönke Rohwer
(Bürgermeister)